

Vereinsatzung des Kickers Wolthausen e.V.

In der Fassung vom 10.07.2022

Eingetragen am 16.11.2022



§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der am 29. November 2018 gegründete Verein führt den Namen „Kickers Wolthausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller) im Ortsteil Wolthausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Registernummer VR 201670 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Niedersächsischen Fußballverband e.V. und kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, wenn es der Zweckerreichung des Vereins dienlich ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Fußballsports.
- (2) Des Weiteren unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion im und mit Sport und wirkt mit seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit. Er unterstützt und fördert das soziale Miteinander sowie das kulturelle Interesse der Jugendlichen
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von zur Zweckerreichung erforderlichen Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c. Aus- und Fortbildung von in der Vereinsarbeit engagierten Personen;
 - d. Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern – insbesondere Kindern und Jugendlichen;
 - e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen;
 - f. die Durchführung von überfachlichen Jugendveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
 - b. Passive Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen.
 - c. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins und die Ordnungen der Abteilungen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Aufnahmeantrages in Textform. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzugang der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung

- (1) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Zusatzbeiträge und Entgelte werden vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
- (3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
- (4) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitglieder-versammlungen teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
- (3) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 30.04. oder 31.10. des Jahres erforderlich.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b. eine Nichtzahlung von Beträgen und sonstigen Forderungen trotz Mahnung,
 - c. eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
 - d. oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - regelmäßig im ersten Kalendervierteljahr - als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - d. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;

- f. Entlastung des Vorstands;
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - h. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
 - i. Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform auf elektronischen Wege per E-Mail oder schriftlich per Brief, sofern der zu Ladende keine E-Mail als Kontakt angegeben hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Leitung der Mitgliederversammlung
- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
- (5) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c. Satzungsänderungen und die Auflösung einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
- (7) Abweichend können Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
- (8) Protokoll/Niederschrift
- a. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Nichtmitglieder
Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

§ 10 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Dringlichkeitsanträge
- a. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- b. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c. Sachverhalte nach § 10, Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- (2) Initiativanträge
- a. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Sachverhalte nach § 10, Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- (3) Besondere Anträge
- Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher im Textform erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, sowie weitere Ordnungen erlassen, die zu veröffentlichen sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren – bei der Sitzung anwesenden – Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
- (2) Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer angemessenen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
- (3) Die Vereinsjugend benennt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jugendausschuss einsetzen. Die Mitglieder des Ausschusses nennen sich Jugend-Teamer oder J-Team.
- (4) Der Jugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sollte die Vereinsjugend keinen Jugendsprecher benennen, so darf der Vorstand kommissarisch diesen einsetzen.
- (5) Stimmberechtigt zur Wahl des Jugendsprechers sind alle Vereinsmitglieder von Beginn des achten Lebensjahres bis einschließlich des 27. Lebensjahres.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, wird ein Kassenprüfungsausschuss eingesetzt. Dieser Beschluss ist für das laufende und das folgende Geschäftsjahr bindend. Danach muss aus der Mitgliederversammlung ein neuer Antrag auf Einrichtung des Ausschusses gestellt werden.
- (2) In den Kassenprüfungsausschuss wählt die Mitgliederversammlung bis zu vier Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl wäre zulässig.
- (3) Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege dann mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Der Kassenprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in

Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Vermögenanfall

- (1) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Wolthausen zu verwenden hat

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.